

PartnerTipps

4/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE



Erfolg durch Orientierung.
Wir begleiten Sie durch das Labyrinth der Steuern und Gesetze.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

„Wenn die stille Zeit vorbei ist,
wird es auch wieder ruhiger.“

(Karl Valentin)

Wir geben Ihnen an dieser Stelle keine guten Ratschläge, wie Sie wieder gut und stressfrei durch die restliche Weihnachtszeit und die Feiertage kommen.

Nehmen Sie sich Zeit für sich und Ihre Familie. Vielleicht wollen Sie auch das vergangene Jahr im Nachhinein betrachten.

Freuen wir uns und sind wir gespannt auf unser neues Jahr 2019.



Ihre Berater-Teams der
Partner-Treuhand-Gruppe

PartnerTIPPS – die richtigen Seiten
um Freiraum zu schaffen.



INHALT

Änderungen bei der Meldung an SV
Seite 04

Familienbonus Plus schon ab 2019
Seite 04

Anpassung von Absetzbeträgen 2019
Seite 05

**Regelbedarfssätze für
Unterhaltsleistungen für 2019**
Seite 06



UNSERE STEUERTIPPS FÜR 2019:

Steuerspar-Checkliste

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Steuersituation zu überdenken.

Bilanzierer: Steuerstundung durch Gewinnverlagerung

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten). **Daher:** Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit den Abnehmern für den Jahresbeginn 2019 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2019 fertig gestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

E/A-Rechner: Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-/Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-/Abfluss-Prinzip ist insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten. **Beispiel:** Die Mietzahlung für Dezember 2018, die am 10.1.2019 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2018 als bezahlt.

**SVA-Krankenversicherung:
Sachleistung oder Geldleistung?**
Seite 06

**Keine Mindestangaben-Anmeldung
von Dienstnehmern mehr ab
1.1.2019**
Seite 07

GSVG-Werte für 2019
Seite 07

Die Zusammenfassende Meldung
Seite 08

Bei Geschenken Steuerfallen vermeiden
Seite 09

Verein Oberösterreichische Tafel
Seite 11

Steller Immobilien GmbH
Seite 11

Gewinnfreibetrag: Einzelunternehmen / Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinns zu, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von €30.000 (maximaler Freibetrag €3.900). Übersteigt der Gewinn €30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% (ab 2018) der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Deshalb sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2019 ohnehin geplant ist. **Hinweis:** Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

Abschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31. 12. 2018, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei €30.000 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um maximal 15% überschritten werden.

Ertragsteuerfreie Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu €365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

Unsere Checklisten zum Jahreswechsel sind auch online abrufbar:

www.partner-treuhand.at/news/checkliste_zum_jahreswechsel/



Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10% des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2019 zu verschieben.

Verminderten Sachbezugswert für Dienstwagen sichern

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt pro Monat 2% der Anschaffungskosten – maximal € 960. Bei geringem CO₂-Ausstoß kann ein verminderter Sachbezugswert von 1,5% (maximal € 720) angesetzt werden. Der CO₂-Ausstoß-Grenzwert für 2019 angeschaffte Fahrzeuge beträgt 121 g/km. Für Neuanschaffungen im Jahr 2018 gilt noch ein Grenzwert von 124 g/km.

Arbeitnehmerveranlagung für 2013

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2013 aus.

Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.



KÖNNEN ARBEITNEHMER SCHON AB JÄNNER 2019 DEN FAMILIENBONUS PLUS NUTZEN?

Der Familienbonus Plus ist, wie bereits berichtet, ein Absetzbetrag von der Lohn- bzw. Einkommensteuer und soll Familien steuerlich entlasten.

Dieser Absetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Dienstnehmern nicht erst mit der Steuerveranlagung für das Jahr 2019, sondern bereits ab Jänner 2019 in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer

Zu diesem Zweck müssen Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber das kürzlich erweiterte Formular E30 abgeben. Das Formular wurde unter anderem um Daten zum Familienbonus ergänzt. Im Formular sind vom Arbeitnehmer unter anderem je Kind Name, SV-Nummer, Geburtsdatum und Wohnsitzstaat anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob man den ganzen oder halben Familienbonus Plus beansprucht. Bezieht man selbst (oder der Partner) Familienbeihilfe, so ist ein Nachweis über den Familienanspruch beizulegen. Ist man Unterhaltszahler, so ist ein Nachweis über die Unterhaltszahlung (z. B. Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen, Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Unterhaltsverpflichtung) beizulegen. Ändern sich die Verhältnisse, sind diese dem Arbeitgeber binnen eines Monats bekannt zu geben.

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers und die vorgelegten Nachweise zum Lohnkonto zu nehmen und im Lohnkonto die entsprechenden Daten anzugeben. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, ist der Familienbonus Plus bei der Lohnverrechnung dieses Dienstnehmers zu berücksichtigen. Zu beachten ist allerdings unter anderem:

- Der Familienbonus Plus kann für ein Kind nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung kann es zu keiner Berücksichtigung der Aufteilung bei Unterhaltsfällen mit überwiegender Kostentragung von Kinderbetreuungskosten (90:10) kommen. Dies kann nur in der Veranlagung beantragt werden.

- Der Arbeitgeber darf den Familienbonus Plus nur bis zu jenem Monat berücksichtigen, in welchem das Kind seinen 18. Geburtstag hat. Danach wäre wiederum das Formular E30 mit den notwendigen Nachweisen (aufrechte Familienbeihilfenberechtigung) vom Arbeitnehmer vorzulegen.

Veranlagung

Wurde ein Familienbonus Plus bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung beim Arbeitnehmer. Wichtig ist auch, dass der Arbeitnehmer bei Abgabe einer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung) für ein Jahr, in dem der Familienbonus Plus schon unterjährig berücksichtigt wurde, den Familienbonus Plus auch in der Steuererklärung beantragt. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung. Im Zuge der Veranlagung kann auch eine andere Aufteilung beantragt werden.

WAS ÄNDERT SICH 2019 BEI DEN MELDUNGEN AN DIE SOZIALVERSICHERUNG?

Am 1.1.2019 werden wesentliche Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes in Kraft treten. Meldeverpflichtungen der Dienstgeber sollen dadurch vereinfacht werden.

DIE WICHTIGSTEN VERSICHERTENMELDUNGEN:

Anforderung der Versicherungsnummer

Hat jemand noch keine Sozialversicherungsnummer (z. B. ausländische Arbeitnehmer, die erstmals in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen), muss die SV-Nummer angefordert werden.

Anmeldung

Ein Dienstnehmer ist wie bisher jedenfalls vor Arbeitsbeginn anzumelden (auch bei fallweise beschäftigten Personen). Die neue Anmeldung umfasst aber deutlich weniger Datenfelder als bisher. Das Versicherungsverhältnis wird dann weitgehend durch die neue personenbezogene monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gewartet.

Alle Meldungen sind bei der GKK elektronisch zu erstatten. Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen kann eine Vor-Ort-Anmeldung eines Dienstnehmers (früher Mindestangabenmeldung) per Telefon oder Fax durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Anmeldung in elektronischer Form binnen sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

Änderungsmeldung

Ein Großteil der bisherigen eigenständigen Änderungsmeldungen entfällt, da die Daten in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Eine weiterhin eigenständige Änderungsmeldung ist z. B. die Adressänderung.

Abmeldung

Auch bei der Abmeldung entfallen viele Datenfelder. Die Abmeldung hat binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Mit der mBGM werden monatlich je Versichertem die Daten zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Fonds und Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge gemeldet und Daten des Versicherungsverhältnisses gewartet.

ANPASSUNG VON ABSETZBETRÄGEN 2019

Wenn sich Kinder ständig in einem anderen Staat der EU/des EWR oder in der Schweiz aufhalten, so werden ab 2019 der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Kindermehrbetrag und der Familienbonus Plus an das Preisniveau im jeweiligen Land angepasst.

Der Finanzminister hat nun in einer aktuellen Verordnung auf Basis der Daten des statistischen Amtes der EU festgelegt, welcher Anpassungsfaktor für welches Land (insgesamt 31 Länder) zur Anwendung kommt. So wird beispielsweise der Familienbonus Plus (€ 125 pro Monat für Kinder, die sich in Österreich aufhalten)

- für Kinder, die sich ständig in der Schweiz aufhalten auf € 190 pro Monat und
- für Kinder, die sich ständig in Bulgarien aufhalten auf € 56,25 pro Monat angepasst.

Partner Treuhand Salzburg



Dr. Bernhard Arming: Fachsimpeln in Stuttgart

Stuttgart war Austragungsort für das **Kreston Tax Meeting 2018**, bei dem sich Steuerspezialisten aus Deutschland, der Schweiz und Österreich im Oktober getroffen haben. Dr. Bernhard Arming, Geschäftsführer der Partner Treuhand Salzburg, hat seine Kollegen über grenzüberschreitende steuerrechtliche Themen und Auswirkungen in seinem Fachvortrag informiert.



PARTNER-TREUHAND

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

DIE VORAUSSICHTLICHEN ASVG-WERTE 2019

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich. Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl neu errechnet. Diese beträgt für das Jahr 2019: **1,020**

ASVG-Werte (voraussichtlich)	
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 446,81
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 670,22
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 174
monatlich	€ 5.220
jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.440
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.090

Unfallversicherungsbeitrag 2019

Laut Ministerialentwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes soll per 1.1.2019 der Unfallversicherungsbeitrag von 1,3% auf 1,2% gesenkt werden. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



SVA-KRANKENVERSICHERUNG: SACHLEISTUNG ODER GELDLEISTUNG?

Sachleistung

Sind Sie in der Krankenversicherung als Unternehmer in der SVA sachleistungsberechtigt, so können Sie Leistungen, wie z. B. eine ärztliche Untersuchung, bei einem Vertragsarzt in Anspruch nehmen, ohne dass Sie diese vorab selbst bezahlen müssen. Der Selbstbehalt wird nachträglich fällig.

Bei einem Wahlarzt ist die Rechnung selbst zu bezahlen und nur der maximale Vertragstarif wird ersetzt. Bei einem Spitalsaufenthalt werden die Mehrkosten einer Sonderklasse nicht ersetzt.

Sachleistungsberechtigt sind Versicherte in den ersten drei Jahren ihrer Berufsausübung, Gewerbetreibende und Gesellschafter mit Einkünften bis zur Sachleistungsgrenze von € 71.819,99 (Wert 2018) bzw. € 73.090,99 (voraussichtlicher Wert 2019), Gewerbspensionisten sowie Versicherte und Pensionisten mit mehrfachem Krankenversicherungsschutz.

Geldleistung

Sind Sie in der Krankenversicherung geldleistungsberechtigt, so gelten Sie beim Arzt als Privatpatient. Sie müssen die Leistungen allerdings vorfinanzieren und erhalten dann eine „Vergütung“ nach dem Vergütungstarif (dieser ist aber generell höher als der Vertragstarif). Geldleistungsberechtigte können aber kostenfrei dazu optieren, vom Arzt wie ein Sachleistungsberechtigter behandelt zu werden.

Bei einem Spitalsaufenthalt in der Sonderklasse erhalten Geldleistungsberechtigte eine Vergütung der Mehrkosten nach dem Satzungstarif. Geldleistungsberechtigt sind vor allem nach dem GSVG krankenversicherte Gewerbetreibende (und Gewerbegeesellschafter), deren Einkünfte die Sachleistungsgrenze übersteigen.

Optionen für Sachleistungsberechtigte

1. Geldleistungsberechtigung nur für Spital-Sonderklasse:

Bei einer Behandlung in der Sonderklasse eines Krankenhauses erhält man eine tarifliche Vergütung. Alle anderen Leistungen können als Sachleistung bezogen werden.

Monatliche Kosten 2018: € 84,18

Voraussichtlicher Wert 2019: € 85,86

2. Volle Geldleistungsberechtigung:

Monatliche Kosten 2018: € 105,20

Voraussichtlicher Wert 2019: € 107,30



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

Kalvarienberggasse 10a
4600 Wels
+43 7242 / 41 601
lohn@partner-treuhand.at

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTS- LEISTUNGEN FÜR 2019

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt.

Diese betragen für 2019:

Altersgruppe	2018
0 bis 3 Jahre	€ 208
3 bis 6 Jahre	€ 267
6 bis 10 Jahre	€ 344
10 bis 15 Jahre	€ 392
15 bis 19 Jahre	€ 463
19 bis 28 Jahre	€ 580

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt pro Monat für das 1. Kind € 29,20. Für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40.

Für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz aufhalten, wird ab 2019 die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages auf Basis der vom Statistischen Amt der EU veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, des EWR und für die Schweiz im Verhältnis zu Österreich bestimmt.




Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

ACHTUNG: KEINE MINDESTANGABEN-ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN MEHR AB 1. 1. 2019

Ab 1.1.2019 ist die sogenannte Mindestangaben-Anmeldung nicht mehr möglich und das aktuell gebräuchliche Faxformular ist ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Ab Anfang Jänner wird es nur mehr in Ausnahmefällen möglich sein, eine sogenannte Vor-Ort-Anmeldung vor Arbeitsantritt mittels eines neuen Faxformulars per Fax (05 7807 61) oder Telefon (05 7807 60) zu erstatten. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass

- nachweisbar ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung für längere Zeit ausgefallen ist oder
- die meldepflichtige Stelle nachweisbar über keinen PC und keinen Internetzugang verfügt und auch die Lohnverrechnung nicht von anderer Stelle, wie z. B. einem Steuerberater mit entsprechender Ausstattung, durchgeführt wird oder
- die meldepflichtige Stelle die Lohnverrechnung von einer anderen Stelle (z. B. Steuerberater) durchführen lässt und diese nicht mehr erreichbar ist (z. B. bei Arbeitsaufnahme außerhalb der Bürozeiten des Steuerberaters) oder
- der Beschäftigte in einer Betriebsstätte des Dienstgebers aufgenommen wird und dort keine entsprechende EDV-Ausstattung zur Verfügung steht.

Erfolgte eine Vor-Ort-Anmeldung aufgrund einer kurzfristigen Ausnahmesituation, ist die Anmeldung jedenfalls binnen sieben Tagen nach dem Beginn der Pflichtversicherung in elektronischer Form nachzuholen. Auch die MAM-App (Mindestangaben-Anmeldungs-App) wird es 2019 nicht mehr geben. Diese App wird ersetzt durch die ELDA-App. Mit der ELDA-App wird grundsätzlich keine Vor-Ort-Anmeldung möglich sein, sondern nur mehr eine vom Datenumfang reduzierte Anmeldung.

Für fallweise Beschäftigte soll es eine eigene Anmeldung über ELDA geben bzw. ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen telefonisch, per Fax oder ELDA-App.

VORAUSSICHTLICHE WERTE FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG) FÜR 2019

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Pensionsversicherung	
Beitragssatz	18,5%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 6.090
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 73.080
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	€ 654,25
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 7.851
Krankenversicherung	
Beitragssatz	7,65%
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 6.090
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 73.080
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	446,81
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	5.361,71
Unfallversicherung	
Beitrag zur Unfallversicherung	
Monatlich	€ 9,79
Jährlich	€ 117,48




Bilanzierung Buchhaltung Personalverrechnung Steuerassistent
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung IT-Support Unternehmensberatung

KÖNNEN NICHTBUCHFÜHRENDE GEWERBETREIBENDE IHREN GEWINN AUCH PAUSCHAL ERMITTELN?

Das Einkommensteuergesetz kennt unterschiedliche Möglichkeiten, den Gewinn oder die Betriebsausgaben auch pauschal zu ermitteln. Diese Möglichkeiten sind immer an bestimmte Voraussetzungen gebunden und betreffen jeweils unterschiedliche Gruppen von Steuerpflichtigen.

Laut einer eigenen Verordnung können auch bestimmte Gruppen von Gewerbetreibenden ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln. Voraussetzung ist unter anderem, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden, die eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ermöglichen.

Die Verordnung listet 54 unterschiedliche Gewerbebezüge mit individuellen Durchschnittssätzen für Betriebsausgaben auf, wie z. B. Bandagisten 9,5%, Bäcker 11,5%, Elektroinstallateure 8,5%, Fliesenleger 8,3%, Fotografen 14,4%, Friseure 9,2%, Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure 14,3%, Gärtner 9,7%, Grafisches Gewerbe 11,0%, Maler, Anstreicher und Lackierer 11,9% und Tischler 10,4%.

Neben den mittels eines Durchschnittssatzes berechneten Betriebsausgaben sind bei der Gewinnermittlung entsprechend dieser Pauschalierungsverordnung noch nachstehende Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneingang an Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten
- Löhne und Gehälter samt Dienstgeberabgaben
- Fremdlöhne, soweit diese in die gewerbliche Leistung eingehen,
- Absetzung für Abnutzung, ein Restbuchwert bei Verkauf, Tausch oder Entnahme, GWG
- bestimmte steuerfreie Beträge
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon (laut Zahlungsbelegen)
- abgeführte Umsatzsteuer – abzüglich Umsatzsteuer vom Eigenverbrauch – und Vorsteuer für aktivierungspflichtige Aufwendungen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

Die Verordnung wurde im Laufe des Jahres 2018 zweimal geändert. So können nun auch Unternehmer, die eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, die Pauschalierung anwenden. Zudem wurde das Erfordernis eines Wareneingangsbuches gestrichen.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook



WAS IST DIE ZUSAMMENFASSEnde MELDUNG?

Eine Zusammenfassende Meldung (ZM) hat jeder Unternehmer einzureichen, der

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen durchführt,
- Dreiecksgeschäfte innerhalb der EU als Erwerber (zweiter Unternehmer in der Kette) durchführt,
- in EU-Mitgliedstaaten steuerpflichtige sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip laut Generalklausel richtet.

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind:

- Innergemeinschaftliche Lieferungen mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer und
- das innergemeinschaftliche Verbringen

In die ZM sind auch alle Dienstleistungen im EU-Ausland aufzunehmen, die unter die sogenannte Generalklausel fallen und deren Empfänger ein Unternehmer ist und wenn es zum Übergang der Steuerschuld kommt. Die Angaben sind in diesen Fällen für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Beispiele für Leistungen, die in die ZM aufzunehmen sind, sind technische oder rechtliche Beratung oder auch Werbeleistungen. Beispiele für Leistungen, die nicht in die ZM aufzunehmen sind, sind Grundstücksleistungen oder Personenbeförderung.

Wie und bis wann ist die ZM zu übermitteln?

Die Zusammenfassende Meldung ist elektronisch mittels Finanz-Online einzureichen. Die Ausgabe einer entsprechenden Datei mit den notwendigen Informationen erfolgt meist aus der Buchhaltungssoftware. Die in der ZM enthaltenen Informationen tauschen die Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten untereinander aus.

Eine ZM ist monatlich abzugeben, wenn der Unternehmer seine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ebenfalls monatlich übermittelt. Hat der Unternehmer seine UVA quartalsweise abzugeben, bleibt es auch bei der quartalsweisen Übermittlung der ZM.

Die Übermittlung hat in beiden Fällen bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Beachten Sie, dass dies 15 Tage früher ist als der UVA-Abgabezeitpunkt. Die ZM für den Monat Oktober ist also z. B. bis spätestens 30. 11. zu übermitteln.

Strafen

Die ZM gilt als Abgabenerklärung. Ihre Einreichung kann daher mit einer Zwangsstrafe von bis zu € 5.000 erzwungen werden. Wird die ZM zu spät abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 1% der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (höchstens € 2.200).

STEUERFALLEN VERMEIDEN BEI GESCHENKEN FÜR MITARBEITER UND KUNDEN?

Damit die Freude, etwa bei Weihnachtsgeschenken, allseits ungetrübt bleibt, informieren wir Sie, wie Sie Ihre Mitarbeiter und Kunden möglichst steuerschonend beschenken können.

GESCHENKE AN MITARBEITER

Für den Arbeitgeber sind die Geschenke Betriebsausgaben und mindern als solche den Gewinn.

War der Arbeitgeber beim Erwerb der Mitarbeitergeschenke zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss er für sie auch Umsatzsteuer abführen. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis zuzüglich Nebenkosten, bei Eigenherstellung des Geschenks sind es die Selbstkosten. Die Umsatzsteuerpflicht besteht nur für geringfügige Geschenke nicht z. B. für Getränke am Arbeitsplatz.

Für den Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber um Sachzuwendungen. Grundsätzlich unterliegen solche Zuwendungen genauso wie Entgeltzahlungen der Lohnsteuer. Der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) bis zu einer Höhe von € 365 jährlich und dabei empfangene Sachzuwendungen (etwa Weihnachtsgeschenke) bis zu einer Höhe von € 186 jährlich ist allerdings steuerfrei.

Solche Geschenke können auch Autobahnvignetten, nicht in bar ablösbare Gutscheine oder Geschenkmünzen sein. Das Geschenk darf aber nicht den Charakter einer individuellen Entlohnung haben, sondern sollte ein allgemeines Geschenk an alle Mitarbeiter sein. Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig.

GESCHENKE AN KUNDEN

Grundsätzlich sind Weihnachtsgeschenke an Kunden sogenannte „Repräsentationsaufwände“ und als solche für den Unternehmer nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Denn Repräsentationsaufwendungen sind immer von privaten Motiven mitgetragen. Hingegen können bestimmte Werbegeschenke, z. B. Kugelschreiber mit Firmenlogo, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.



WIESINGER-TREUHAND

Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

Kundengeschenke sind in der Regel dann umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer beim Erwerb des Geschenks zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Das ist bei Repräsentationsaufwendungen nicht der Fall, bei Werbegeschenken schon. Jedoch sind Werbegeschenke bis zu einem Wert von € 40,00 (ohne USt.) pro Kalenderjahr und Kunden von der Umsatzsteuer ausgenommen. Geringwertige Werbeträger, wie Kugelschreiber oder Feuerzeuge, sind vernachlässigbar und auch nicht für die 40-Euro-Grenze mit zu berechnen. Warenmuster für Zwecke des Unternehmens unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht.

HAK 2 TRIFFT WIRTSCHAFT

Alljährlich präsentiert sich die Partner-Treuhand den angehenden Absolventen der HAK2. Dabei lernen die SchülerInnen unsere Kanzleien, die vielfältigen Berufsbilder und die abwechslungsreichen Tätigkeitsbereiche kennen.



Rückblick: 15. November 2018



Fotos auf www.cityfoto.at und auf www.partner-treuhand.at
WT1-Bericht vom 19. 11. 2018 sowie auf Facebook



ANITA KÖCHL & EDI JÄGER



Der Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe, DI Georg Doppelbauer, stellte in seiner Begrüßungsrede fest, dass es gar nicht so einfach wäre, über wirklich neue Errungenschaften im Steuerrecht zu berichten und warum der Familienbonus Plus nicht doch noch so manche Familienplanung ins Wanken bringen könnte. Außerdem stellte er neue Spielregeln zur Beachtung der DSGVO-Richtlinien (Datenschutz-Grundverordnung) auf: Das „Duck-und-weg“-Spiel für pressescheue Gäste.

Warum Frauen und Männer nicht zusammenpassen – ob wir darauf eine Antwort finden und geben konnten? Es wird wohl auch weiterhin ein großes Rätsel der Menschheit bleiben.

Schön, dass Sie dabei waren!

Auf ein Wiedersehen beim
24. SteuerEVENT am 14. 11. 2019!

Unser Kunde im Mittelpunkt



Die Oberösterreichische Tafel: Verwenden statt verschwenden!

„Wir bringen alle an einen Tisch.“ So lautet das Motto des vom Welser Ehepaar Erwin und Petra Hehenberger geführten Vereins „Die Oberösterreichische Tafel“.

Was vor zehn Jahren mit der Gründung des Vereins „Essen und Leben“ begann, hat sich längst zu einer für viele Welserinnen und Welser unentbehrlichen Einrichtung entwickelt. Die Einrichtung wächst ständig. Täglich von Montag bis Freitag geöffnet werden zu Mittag 40 Essensportionen ausgegeben. Gibt es Schnitzel, können es aber auch 120 Portionen werden. Menschen, die so wenig Geld zur Verfügung haben, dass es zum Leben kaum reicht, bekommen aber nicht nur eine warme Mahlzeit, sondern können im Sozialmarkt sowie im Second-Hand-Laden am Flotzingerplatz in der Neustadt einkaufen. Nicht nur Armut, auch Einsamkeit ist für viele Menschen ein Grund, die lokale Hilfseinrichtung aufzusuchen. „Unsere Klientel besteht immer öfter aus alleinstehenden Mindestpensionisten“, sagt Hehenberger. Unter den Gästen sind auch bedürftige Familien mit Kindern, Asylwerber und Menschen, die mit einem Suchtproblem zu kämpfen haben.

Da die „Oberösterreichische Tafel“ ausschließlich durch Spenden finanziert wird, ist neben den Lebensmittelspenden auch jede finanzielle Unterstützung willkommen. Geld, das der lokale Verein in warme Mahlzeiten, Lebensmittel und Kleidung umwandelt, um den bedürftigen Menschen vor Ort zu helfen.

Helfen auch Sie mit einer steuerlich absetzbaren Spende:

Raiffeisenbank Wels
IBAN: AT62 3468 0000 0053 0998
BIC/Swift-Code: RZ00AT2L680

DANKE!



V.l.n.r.: Mag. Wolfgang Bauernfeind, KommR Gerhard Steller und Gunter Steller

Kompetenz, die sich Ihre Immobilie verdient.

STELLER IMMOBILIENTREUHÄNDER GMBH

1968 hat Gerhard Steller das Unternehmen mit der Verwaltung von etwa 100 Bestandseinheiten übernommen. Heute werden in Oberösterreich mehr als 4000 Bestandseinheiten von insgesamt 18 Mitarbeitern verwaltet und das Unternehmen zählt zu den größten privaten und unabhängigen Immobilienfirmen in OÖ. Die beiden Geschäftsführer **Gunter Steller** und **Mag. Wolfgang Bauernfeind** leiten heute das Unternehmen und streben auch weiterhin ein solides Wachstum an.

Eine Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft ist vorrangig von Vertrauenswürdigkeit, Fachwissen und Verlässlichkeit geprägt. Das Team der Steller Immobilien Treuhänder GmbH erfüllt diese Voraussetzungen durch eine zielgerichtete Fachausbildung und gilt daher bei zahlreichen Bauprojekten **bereits in der Planungsphase als einer der wichtigsten Ansprechpartner**. Eine **Treuhandfunktion** bedeutet auch, mit dem Geld der Kunden sparsam und überlegt umzugehen. Auf mögliche Förderungen wird Bedacht genommen.

Durch die laufenden Tätigkeiten und der langjährigen Erfahrung am Immobilienmarkt können sich Kunden auch auf **Sachverständigengutachten** des Unternehmens verlassen. Es werden Gutachten für Privatpersonen, Unternehmungen aber auch im Auftrag der Gerichte erstellt.

Dies sind Gutachten für alle Immobilien wie beispielsweise Einfamilienhäuser, Grundstücke, Betriebsliegenschaften, Eigentumswohnungen, landwirtschaftliche Liegenschaften bis hin zu Geschäftliegenschaften. Die Immobilienprofis erstellen auch Nutzwertgutachten und überprüfen Verwaltungsabrechnungen sowie die richtige Höhe des Mietzinses.

Steller Immobilien Treuhänder GmbH
Maximilianstraße 8a, 4600 Wels. | +43 (0) 72 42 / 4 51 70-0
E-Mail: office@steller.at / www.steller.at

PartnerTipps

4/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhau.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Verein Oberösterreichische Tafel, Kreston/Bansbach GmbH, Partner-Treuhand-
Gruppe, Matthias Lauber, Steller Immobilien GmbH, Wolfgang Simlinger/cityfoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01.2019*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02.2019*

Kammerumlage	Oktober - Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober - Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober - Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner - März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner - März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 28.02.2019)	Jänner - März

Fälligkeitsdatum: 15.03.2019*

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04.2019*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Normverbrauchsabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.